



## Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG)

Im März 2019 hat das Bundesparlament dem revidierten ELG zugestimmt, welches per 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Änderung des ELG tangiert auch Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Beruflichen Vorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung (WEFV).

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge nach Vollendung des 58. Altersjahres;
- Verlängerung der Rückzahlung eines Vorbezugs für die Finanzierung von Wohneigentum (WEF) bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen.

Die freiwillige Weiterversicherung gilt für Versicherte, die nach der Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet eine Weiterversicherung im bisherigen Umfang anzubieten. Die versicherte Person kann dabei wählen, ob sie ihren gesamten Vorsorgeschutz (Alter, Tod und Invalidität) weiterführen will oder ob sie nur die Risiken Tod und Invalidität versichern möchte. Sofern die Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre andauert, müssen die Versicherungsleistungen als Rente bezogen werden. Die Austrittsleistung kann dann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistungen ausschliesslich in Kapitalform vorsehen.

Für die Weiterversicherung muss die versicherte Person Beiträge bezahlen, was auch allfällige Sanierungsbeiträge umfasst. Der Arbeitgeber selbst leistet keine Beiträge mehr. Die Austrittsleistung verbleibt in der Vorsorgeeinrichtung, selbst wenn die versicherte Person eine Weiterversicherung ohne Altersvorsorge gewählt hat. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Einkäufe sind weiterhin möglich.

Der Vorsorgeeinrichtung verbleibt folgender reglementarischer Gestaltungsspielraum:

- Sie kann die freiwillige Weiterversicherung auch früher vorsehen, d.h. bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr.
- Sie kann der versicherten Person ein Wahlrecht einräumen, wonach diese für den gesamten Vorsorgeschutz oder nur für die Altersvorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern kann.

Zudem kann die Vorsorgeeinrichtung im Falle von Beitragsausständen die freiwillige Weiterversicherung kündigen.